Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 261/2013

Sitzung vom 23. Oktober 2013

1148. Anfrage (Diskrepanzen bei oberstaatsanwaltschaftlichen Verlautbarungen)

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 26. August 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft (OSTA) für das Vorverfahren (WOSTA) wird die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft des Kanton Zürich (S. 286 ff.) wie folgt definiert: «Wahrheit, (gerechtfertigte) Offenheit und Glaubwürdigkeit sind die Kommunikationsgrundsätze der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Primär dient die Information dem Vorverfahren und liegt in der Regel im pflichtgemässen Ermessen der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft. Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit soll zeitnah, transparent und so offen wie gesetzlich möglich erfolgen. Wer informiert, schafft Vertrauen». Artikel 6 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert das Recht auf ein faires Verfahren.

Der leitende Oberstaatsanwalt, Herr Dr. iur, Andreas Brunner, lässt sich in der Zeitschrift «die letzte Pendenz» Nr. 3/13, unter dem sinnigen Titel Rauchzeichen, wie folgt verlauten: «Oder wollen diese Menschen den Beanzeigten oder die beanzeigte Firma oder Institution - vielleicht auch die Strafverfolgungsbehörden selbst - von Anfang an in Misskredit bringen oder zu einer Stellungnahme in der Öffentlichkeit «motivieren»?» Ausser Werbung für sich oder für die vertretene Auffassung, Pranger und Vorteil fällt mir neben Mischformen keine andere Variante ein. Jedenfalls muss diesen Menschen gesagt werden, dass ihr Vorgehen für die Untersuchung wenig förderlich ist, diese vielmehr erschweren oder gar verunmöglichen kann. Stets um korrekte Lösungen bemüht, empfehle ich Ihnen, ihre Anzeige nicht sofort öffentlich zu machen, sondern in der Anzeige den Antrag zu stellen, es sei die Öffentlichkeit von der Einleitung bzw. Eröffnung des Verfahrens zu orientieren (Art. 74 StPO). Ein allfälliger negativer Entscheid wäre sicher beschwerdefähig (Art. 20 StPO). Ende Zitat.

Die Sprecherin der Oberstaatsanwaltschaft hat sich gemäss NZZ online vom 4. Juli 2013, Affaire Mörgeli – Die Universität schaltet den Staatsanwalt ein, zu einem Schreiben der Universität Zürich an die Staatsanwaltschaft geäussert: «die OSTA verstehe das Schreiben als Anzeige und behandle es dementsprechend». Demgegenüber wollte der Sprecher der Universität, immer gemäss NZZ online, die Eingabe explizit nicht als Anzeige bezeichnen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Zum wiederholten Mal agierte die Medienstelle der OSTA als Medienankündigungsstelle. In die oberstaatsanwaltschaftlichen Verlautbarungen (via Medienstelle oder direkt durch den leitenden Oberstaatsanwalt, wie wieder einmal in der «letzten Pendenz» geschehen) scheinen auch politische Motive einzufliessen. Ortet der Regierungsrat Handlungsbedarf und wenn ja, welchen (Ablösung der Mediensprecherin, Vorpensionierung des leitenden Oberstaatsanwaltes)?
- 2. Wenn nein, erachtet der Regierungsrat Aussagen wie: «Ein namhafter Historiker und bedeutender Politiker meinte neulich, die [hoch bezahlten Rechtsverfolger] (sic!) wären «meilenweit abgehoben vom Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung. Diesem Mitmenschen sei sanft in Erinnerung gerufen, dass nicht das medial geschürte Empfinden, vielmehr die auch von ihm erlassenen Gesetze für die Rechtsanwender massgebend sind» (Ende Zitat) als mit den Vorgaben der EMRK, Art. 6, vereinbar? Dies insbesondere, sollte es sich beim namhaften Historiker und bedeutenden Politiker um eine Person handeln, welche in ein laufendes Verfahren involviert ist, zu welchem fast gleichentags mit dem Erscheinen der «letzten Pendenz» die Mediensprecherin der OSTA die oben zitierten Aussagen macht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Weder die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft noch der Leitende Oberstaatsanwalt handelt aus politischen Motiven. Wie die Öffentlichkeit informiert werden darf oder muss, ist gesetzlich vorgeschrieben und in den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren näher dargelegt (WOSTA, Ziff. 15). An diese Vorgaben hält sich die Medienstelle stets in gleicher Weise, losgelöst von allfälligen politischen Hintergründen.

Inwiefern das in der Anfrage erwähnte Zitat des Leitenden Oberstaatsanwaltes politisch motiviert sein könnte, wird nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Dieser weist in der hausinternen Personalzeitung lediglich auf die Problematik der vermehrt mithilfe der Medien geführten Prozesse und die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten für die Untersuchungsführung hin. Hierbei handelt es sich um eine in allen Bereichen (z. B. auch Wirtschaftkriminalität) feststellbare Erscheinung. Für den Regierungsrat besteht demnach kein Anlass für die Ergreifung von personalrechtlichen Schritten.

Zu Frage 2:

Inwiefern das Recht auf ein faires Verfahren dadurch gefährdet sein sollte, dass der Leitende Oberstaatsanwalt daran erinnert, dass die Strafverfolgungsbehörden dem Gesetz verpflichtet sind, ist nicht nachvollziehbar: Gerade auch die Einhaltung der Vorgaben von Art. 6 EMRK (SR 0.101) wird hiermit angemahnt. Anzumerken ist zudem, dass nicht der Leitende Oberstaatsanwalt das erwähnte Strafverfahren führt, sondern ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich für Besondere Untersuchungen.

Ebenso wenig ersichtlich ist, inwiefern das Recht auf ein faires Verfahren durch die auf Anfrage der Medien hin erfolgte Bestätigung, dass die Staatsanwaltschaft (nicht die Oberstaatsanwaltschaft) das eingereichte Schreiben als Anzeige verstehe, verletzt sein sollte. Die Bestätigung erfolgte korrekt gemäss den Vorgaben in den WOSTA (Ziff. 15.3.3.2 und 15.3.5.4). Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich beim fraglichen Vorwurf um ein Delikt handelt, das unabhängig von einer Anzeige von Amtes wegen zu verfolgen ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

> Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi